

## **Schulordnung der Waldorfschule in Ostholstein**

Die Waldorfschule in Ostholstein versteht sich als eine Einrichtung, die der Persönlichkeitsentwicklung jedes einzelnen Schülers fördernd zur Seite steht. Daher hat jede Schülerin und jeder Schüler das Recht, sich an der Schule in einer ihn wertschätzenden, gesunden und sicheren sowie lern- und entwicklungsfördernden Umgebung und Atmosphäre aufzuhalten.

### Daraus ergibt sich:

1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind dazu aufgefordert, in Wort und Tat für ein auskömmliches Miteinander zu sorgen.
2. Jede Form von Diskriminierung und Gewalt wird nicht toleriert, sei es in Tat, Äußerung oder Schrift.
3. Zu den unterrichtlichen Pflichten der Schüler/innen gehören Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und die Erledigung der Hausaufgaben etc. Ältere Schüler haben eine Vorbildfunktion.
4. Den Anweisungen der Lehrerschaft und einzelner Lehrer/innen, der Mitarbeiter/innen der Verwaltung und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Die Beschlüsse des Kollegiums zum Verhalten im Unterricht und zum sonstigen Schulleben sind bindend.
5. Mit den Gebäuden, dem Mobiliar, dem Unterrichtsmaterial und dem Gelände ist sorgsam umzugehen und es ist sauber zu halten. Für Schäden haftet der Verursacher. Die Sorgeberechtigten führen den zugeteilten Putzdienst gewissenhaft durch.
6. Elektronische Geräte sind auszuschalten. Lediglich nach dem Unterricht darf ein Handy auf dem Parkplatz kurz verwendet werden.
7. Der Konsum von und das Handeln mit Drogen und das Mitführen von Waffen jeder Art sind verboten.
8. Das Werfen von Schneebällen und das Entzünden von Feuer sind nicht gestattet.
9. Der Parkplatz gehört zum Schulgelände. Das ganze Areal der Schule ist Privatgelände. Das Schulgelände darf erst nach Beendigung des Schulunterrichts verlassen werden. Ein Aufenthalt auf dem Schulgelände nach Unterrichtschluss geschieht auf eigene Verantwortung.
10. Autos werden auf dem Parkplatz abgestellt. Die hintere Einfahrt ist dem Lieferverkehr u.ä. vorbehalten. Das Halten im Kreislauf ist zu unterlassen.
11. Urlaubsanträge sind bei bis zu drei Tagen an den/die Klassenlehrer/in oder Tutor/in, bei über drei Tagen an den Verwaltungsrat zu stellen.

12. Krankmeldungen der Schüler/innen haben im Verlauf des Vormittags im Sekretariat zu erfolgen.

#### Disziplinarische Maßnahmen

1. Für geringe Vergehen entscheidet der einzelne Lehrer über die disziplinarische Maßnahme, die einen pädagogischen Effekt anstreben sollte.
2. Bei größeren Vergehen erfolgt ein schriftlicher Verweis. Dieser sollte mit anderen Lehrern abgestimmt sein und der Schulführungskonferenz, vertreten durch den Verwaltungsrat, mitgeteilt werden.
3. Bei Vergehen, die eine Kündigung des Schulvertrages rechtfertigen, trifft die Schulführungskonferenz die Entscheidung.
4. Bei einem schriftlichen Verweis oder der Kündigung des Schulvertrages werden der/die betroffene Schüler/in und die Sorgeberechtigte/n zu einem Gespräch gebeten, das zu protokollieren ist. Die schriftliche Mitteilung einer Kündigung des Schulvertrages erfolgt durch den Vorstand.

Lensahn, den 16.01.19